

# Katzenhilfe Bremen e.V. – Vereinssatzung – Fassung von 2006

## § 1 Name und Sitz des Vereins:

- 1) Der Verein führt den Namen **KATZENHILFE BREMEN**
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, mit Sitz in Bremen.

## § 2 Zweck des Vereins:

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation, sein ausschließlicher Zweck ist, Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

## § 3 Zielsetzung des Vereins:

Zu diesem Zweck erstrebt der Verein, dass ausgesetzte, verwilderte und frei lebende Katzen/Kater von uns nach Möglichkeit unfruchtbar gemacht werden, um der unkontrollierten Vermehrung Einhalt zu gebieten.

## § 4 Gemeinnützigkeit:

- 1) Der Verein „Katzenhilfe Bremen e.V.“ mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Tierschutzzwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, auch keine Gewinnanteile als Mitglieder.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei eingezahlte Kapitalanteile, geleistete Sacheinlagen oder Beitragsleistungen zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Eintragung ins Vereinsregister:

Der Verein „Katzenhilfe Bremen e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 6 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, nachdem ein Aufnahmeantrag gestellt und nach Entscheidung durch den Vorstand eine Beitrittsbestätigung erteilt wurde. Auf Anforderung kann eine Mitgliedskarte ausgehändigt werden. Für jedes weitere Mitgliedsjahr ist diese Karte aber nur in Verbindung mit dem neuen Zahlungsbeleg gültig. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, weitere in seinem Haushalt lebende Familienangehörige zu einem ermäßigten Beitrag schriftlich anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **Katzenhilfe Bremen e.V. – Vereinssatzung – Fassung von 2006**

- 2) Juristische Personen und nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften und Firmen können als Mitglieder aufgenommen werden. Stimmrecht hat jedoch nur der autorisierte Vertreter.
- 3) Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) wenn das Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einen Monat schriftlich kündigt;
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Streichung
  - d) durch Ausschluss

Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. Die Beitragsschuld erlischt dadurch nicht. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es dem Interesse des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

### **§ 7 Beitrag:**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.  
Die Mindesthöhe des Beitrages und des ermäßigten Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

### **§ 8 Organe:**

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand:**

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen.  
dem/der ersten Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart  
und 2 Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich. Er wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 4) Der/Die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Angelegenheiten des Vereins.  
Der Vorstand hat die satzungsgemäß festgelegten Zwecke des Vereins durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## **Katzenhilfe Bremen e.V. – Vereinssatzung – Fassung von 2006**

- 5) Das Finanzaufkommen des Vereins ist mit Ausnahme zweckgebundener Zuwendungen zu 75% für den praktischen Tierschutz zu verwenden. Abweichungen von dieser Grundregel sind zu begründen.
- 6) Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Vorstands und der Mitglieder.
- 7) Der Vorstand muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Er hat vierjährig nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder einzuberufen und einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.  
Zur Überprüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Reserve-Rechnungsprüfer gewählt, denen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen sind, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung erstatten können. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Dauer ihrer Amtszeit unvermittelt Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen.
- 8) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - b) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
  - c) Jahresbericht des Kassenwartes
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Aussprache über die Berichte und Abstimmung über die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes
  - f) Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
  - g) Wahl der Rechnungsprüfer
  - h) Verschiedenes
- 9) Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn dringende Gründe dies erfordern - § 27 BGB.  
Legt ein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder fällt es durch irgendwelche andere Umstände für dauernd aus, so ist innerhalb von 2 Monaten durch die Mitgliederversammlung Neuwahl vorzunehmen. Sinkt der Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer auf weniger als vier Mitglieder, so hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Ergänzung des Vorstands durch Nachwahlen einzuberufen.
- 10) Für Handlungen des Vorstandes haftet nur das Vereinsvermögen.

### **§ 10 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2, BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites und zur Tätigkeit von Ausgaben/ Investitionen von mehr als € 1.500,00 (eintausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 11 Mitgliederversammlung:**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einschließlich der Jahreshauptversammlung in Abständen von maximal 12 Monaten einberufen. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand 2 Wochen vor dem Zeitpunkt schriftlich durch die Post bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **Katzenhilfe Bremen e.V. – Vereinssatzung – Fassung von 2006**

- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen solchen Wunsch unter Angabe der Tagesordnung anträgt.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit:**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung:**

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Änderung der Zwecke des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen:**

- 1) In allen Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 2) Es ist eine Verhandlungsniederschrift (Protokoll) zu führen.
- 3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so ist von dem letzten Versammlungsleiter das Protokoll zu unterzeichnen.
- 4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins:**

- 1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 4/5 Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen weiterhin zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).

Bremen, im Juni 2006